

Richtlinie
der Stadt Kalkar zur Erteilung von straßenrechtlichen
Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von Ladeinfrastruktur im
Stadtgebiet Kalkar
vom 4. Juli 2024

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Kalkar befürwortet eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektromobile in ihrem Stadtgebiet, um die Elektromobilität zu befördern. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an elektrisch betriebenen Fahrzeugen in der Stadt zu erhöhen. Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren strukturiert werden. Der Aufbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur soll gesamtheitlich und strategisch erfolgen. Diese Richtlinie wurde entwickelt, um das Auswahlverfahren zur Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet Kalkar diskriminierungsfrei und transparent zu gestalten. Die Richtlinie gibt die Schritte und die technischen wie rechtlichen Details für interessierte Ladepunktbetreiber vor. Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zum Aufbau und Betrieb von Ladepunkten nebst erforderlichen Zuleitungen gemäß § 18 Abs. 1 StrWG NRW und § 8 Abs. 1 FStrG.

3. Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet. Zu diesem Zweck wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von Ladepunkten nebst erforderlichen Zuleitungen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß §10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß der vorliegenden Richtlinie ausgeübt.

4. Verfahren zur Antragstellung und Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

4.1 Anfrage

Interessierte Ladepunktbetreiber können unter <https://flaechentool.de/map> Vorschläge zu Standorten in Kalkar einsehen. Betreiber, die eine Ladesäule an einem oder mehreren Standorten errichten möchten, stellen hierzu eine Anfrage an die Stadt Kalkar. Für eine Anfrage sind folgende Informationen anzugeben:

- Angaben zum Antragssteller/Betreiber der Ladepunkte
- Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte)

Für jeden Standort einzeln ist anzugeben:

- Favorisierter Standort
- Informationen über die geplante Ladestation, z.B. Art der Ladeeinrichtung, Anzahl Ladepunkte, Leistung, voraussichtliche Abmessung der Ladeeinrichtung

Anfragen sind per E-Mail zu richten an:

Stadt Kalkar
Fachdienst 2.1 Bauen, Planen und Grünordnung
tiefbauamt@kalkar.de

4.2 Prüfung der Anfrage

Nach Eingang der Anfrage des Betreibers prüft die Stadt Kalkar, ob das gewünschte Kontingent an Ladepunkten grundsätzlich verfügbar ist. Sie gibt dem Bewerber Rückmeldung über die Verfügbarkeit des Standortes. Bei positiver Rückmeldung wird ein Termin für eine Ortsbegehung vereinbart.

Liegen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Richtlinie mehrere Anfragen zu einem Standort von unterschiedlichen Bewerbern vor, so entscheidet das Losverfahren.

Anfragen, die mehr als 30 Tage nach Inkrafttreten der Richtlinie eingehen, werden nach dem zeitlichen Eingang geprüft und bei Vorliegen aller Voraussetzungen vergeben (Prioritätsprinzip).

4.3 Ortsbegehung

Die Stadt Kalkar lädt den Betreiber zu einer gemeinsamen Ortsbegehung ein. Bei diesem Termin wird gemeinsam mit Vertretern der Stadtverwaltung und ggf. externen Akteuren (z. B. Netzbetreiber) der Standort begutachtet und die mögliche Einrichtung einer Ladestation erörtert.

Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung klärt die Stadtverwaltung offene und zur Entscheidung stehende Fragen, bewertet den Standort abschließend und gibt dem Betreiber schriftlich Antwort, ob und wie am gewünschten Standort eine Ladestation grundsätzlich errichtet werden kann.

4.4 Antragstellung auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

Bei positiver schriftlicher Rückmeldung kann der Betreiber einen offiziellen Antrag für die Errichtung von Ladeinfrastruktur innerhalb von zwei Monaten an die Stadt Kalkar stellen. Durch einen Antragsteller können mehrere Ladepunkte im gleichen Verfahren beantragt werden. Der Antragsteller muss die Gewähr bieten, die beantragten Ladepunkte im Falle eines Zuschlages tatsächlich auch betreiben zu können, und dies durch den Nachweis von Referenzprojekten belegen. Reine „Platzhalter Bewerbungen“ ohne Chance auf Realisierung sind nicht zulässig.

Anträge sind per E-Mail zu richten an:

Stadt Kalkar
Fachdienst 2.1 Bauen, Planen und Grünordnung
tiefbauamt@kalkar.de

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Skizzen/Lagepläne/Lichtbilder sowie eine visuelle Darstellung der geplanten Ladepunkte inklusive Bemaßung und neu zu verlegender Leitungen.
- Nachweis über die Sicherstellung eines mängelfreien Betriebes der Ladepunkte
- Nachweis eines Betriebskonzeptes, das im Störfall eine Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) von mindestens 8 Stunden täglich in einem Zeitraum zwischen 07:00 19:00 Uhr und Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleistet.
- Nachweis über eine zeitnahe (24 h) Störungsbehebung durch Servicemitarbeiter.

Leistungsumfang der Störungsbehebung:

- Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners
 - Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen
 - Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken
- Ladepunkte müssen die technische Voraussetzung erfüllen, eine Ladeleistung von mindestens 11 KW abgeben zu können

Vor der Antragstellung muss eine Prüfung der Standorte auf Versorgungsleitungen Dritter erfolgen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von Ladepunkten nebst erforderlichen Zuleitungen sind innerhalb der Antragsfrist von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Verspätete und nach entsprechender Aufforderung der Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigte Anträge gelten als Ausschlusskriterium und werden nicht berücksichtigt.

4.5 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

Der Antrag des Betreibers wird intern geprüft. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird der Antrag genehmigt und die beantragte Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt. Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt seitens der Stadt die Freigabe zum Aufbau der Ladeeinrichtung.

Der Betreiber beantragt einen Netzanschluss beim Netzbetreiber, die Stadt Kalkar als Eigentümerin der Flächen stimmt diesem zu. Die Voranfrage beim Netzbetreiber kann zur Beschleunigung des Prozesses bereits im Vorfeld gestellt werden. Der Betreiber kann sich so einen Überblick über die zu erwartenden Netzanschlusskosten verschaffen. Er handelt dabei auf eigenes Risiko. Für die Stadtverwaltung entsteht keine Schadensersatzpflicht, falls der Wunschstandort im Genehmigungsverfahren abgelehnt wird.

5. Schritte nach der Genehmigung des Standortes

5.1 Aufstellen der Ladeeinrichtung

Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Betreiber eine Aufbruch-ID für den Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen. Mit der Aufbruch-ID kann der Betreiber oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma die nach § 45 Abs. 6 StVO erforderliche Verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Kleve beantragen. Die Straßenverkehrsbehörde prüft den Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsstelle und erteilt eine Anordnung zur baulichen Ausführung und Errichtung der Ladeeinrichtung inklusive Markierung und Beschilderung.

Nach positivem Bescheid aller Anträge kann der Bau der Ladeeinrichtung beginnen.

5.2 Inbetriebnahme und Regelbetrieb

Der Betreiber verpflichtet sich, einen Nachweis über die Inbetriebnahme der Ladesäule einzureichen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Betreiber zu einem jährlichen Bericht über die zum jeweiligen Ladepunkt abgegebene Strommenge und die Anzahl der Ladevorgänge. Dieser Bericht ist für alle im Stadtgebiet betriebenen Ladepunkte im ersten Quartal (spätestens bis zum 31.03. des Jahres) für das jeweilige Vorjahr beim Fachdienst 2.1 Planen, Bauen und Grünordnung einzureichen. Der Betreiber weist dabei in geeigneter Form nach, dass an den Ladepunkten zertifizierter Ökostrom abgegeben wurde.

Die Dokumente sind zu richten an:

Stadt Kalkar
Fachdienst 2.1 Bauen, Planen und Grünordnung
tiefbauamt@kalkar.de

6. Sonstige rechtliche und technische Vorgaben für die Ladepunkte

6.1 Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

Nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich im Grundsatz um Automaten, deren Errichtung formell verfahrensfrei ist. Für die Errichtung der Ladesäule auf einer öffentlichen Fläche ist allerdings eine Sondernutzungserlaubnis auf vertraglicher Grundlage erforderlich. Auf das Erheben einer Sondernutzungsgebühr wird dabei bis auf Weiteres verzichtet, da davon ausgegangen wird, dass die Errichtung der Ladeinfrastruktur überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.

Die Sondernutzungserlaubnis wird beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum auf 10 Jahre befristet. Auf gesonderten Antrag des Betreibers kann der Gültigkeitszeitraum der Sondernutzungserlaubnis an das Enddatum nach Ermessen der Verwaltung angepasst werden.

Beginnt der Adressat der Sondernutzungserlaubnis nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unanfechtbarkeit mit der Errichtung der Ladeeinrichtung, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die Ladeeinrichtung nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Betrieb genommen wird.

6.2 Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis

Über die vorstehenden Inhalte hinaus darf die Sondernutzung nur unter den folgenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:

- a) Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist, also die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Zur Beschleunigung kann der Erlaubnisnehmer auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis erklärt der Erlaubnisnehmer den Rechtsmittelverzicht.
- b) Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten.
- c) Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.
- d) Die Ladeeinrichtung darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die Ladeeinrichtung auf seine Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- e) Die Ladeeinrichtung ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Die Regelungen der Verordnung über technische

Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung), relevante Normen und Standards, sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, sind anzuwenden. Insbesondere sind die Interoperabilität der Ladestationen mit den gängigen Ladeverfahren sowie ein nach VDE-AR-E 2532-100 standardisiertes Bezahlssystem sicherzustellen.

- f) Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sind vom Erlaubnisnehmer allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Straßenfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit dem Tiefbau der Stadt unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
- g) Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichtete Ladeeinrichtung und die Zuleitungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.
- h) Der Erlaubnisnehmer hat eine Erreichbarkeit im Störfall und Zugriff auf die Ladeeinrichtung aus der Ferne (Remotefähigkeit) zu gewährleisten.
- i) Im Falle einer Störung der Ladeeinrichtung ist eine Störungsbehebung innerhalb von 24 h durchzuführen. Ist die Störung nicht unmittelbar zu beheben, ist der Erlaubnisgeber sofort nach Feststellung unter Angabe von Gründen zu informieren.
- j) Die Stadt behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt. Absatz k) ist anzuwenden.
- k) Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- l) Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:
 - im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder
 - die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen; Absatz k) ist anzuwenden.
- m) Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

- n) Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

6.3 Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis sowie bei Überplanung oder Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule nebst Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Erlaubnisnehmer für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Erlaubnisnehmer über eine Folgenutzung der vorhandenen Ladesäule einig sind.

6.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen

Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Insbesondere ist die privatrechtliche Zustimmung Dritter einzuholen, wenn es sich bei dem Standort um Privatgrundstücke handelt.

6.5 Bestehende Sondernutzungserlaubnisse

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits erteilte Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen bleiben von dieser Richtlinie in ihrem Bestand unberührt.

6.6 Stromlieferung

In jedem Ladepunkt befindet sich ein Stromzähler. Die Ladeeinrichtung gilt als Endverbraucher; es herrscht freie Anbieterwahl für den Ladeeinrichtungsbetreiber für den Bezug des Stroms. Zwingende Vorgabe ist jedoch, dass ausschließlich zertifizierter Öko-Strom abgegeben wird.

7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.

<i>Ratsbeschluss</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
04.07.2024	-			05.07.2024